jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/26 88/10/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §62 Abs1;
SchUG 1986 §20 Abs6;
SchUG 1986 §71 Abs2 litb;
SchUG 1986 §71 Abs3;

Rechtssatz

Die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, kann, wie sich aus§ 71 Abs 3 SchUG ergibt, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100208.X02

Im RIS seit

07.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at